

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER VERTRETER DER IM BEZIRK TÄTIGEN PRIESTER UND DIAKONE IN DEN BEZIRKSSYNODALRAT (WO PRDK BSR)

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Priester und Diakone, die hauptamtlich im Dienst des Bistums stehen und im Bezirk tätig sind.
- (2) In Bezirken mit einer Mitgliederzahl bis 75 000 Katholiken wird *ein* Priester oder Diakon, über 75 000 Katholiken werden *zwei* Priester oder Diakone, gewählt.

§ 2 Durchführung der Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Der Bezirksdekan bittet alle Wahlberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen um Kandidatenvorschläge.
- (3) Der Bezirksdekan befragt die Vorgeschlagenen, ob sie der Kandidatur zustimmen.
- (4) Der Bezirksdekan stellt allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu und teilt den Termin mit, bis zu dem die Wahlbriefe im Katholischen Bezirksbüro vorliegen müssen. Zwischen Absendung der Wahlunterlagen und dem Termin für den Eingang der Wahlbriefe müssen wenigstens 14 Tage liegen.

§ 3 Auszählung der Stimmzettel

- (1) Der Bezirksdekan öffnet die Briefe im Beisein von zwei von ihm zu bestellenden Wahlhelfern.
- (2) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (3) Über die Stimmenauszählung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Bezirksdekan und den beiden Wahlhelfern zu unterschreiben ist.

§ 4 Ersatzwahl

Wenn ein von den im Bezirk tätigen Priestern und Diakonen gewählter Vertreter vor Ablauf der Amtszeit die Wählbarkeit verliert, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt. Tritt dieser Fall jedoch erst drei Jahre nach Beginn der Wahlperiode ein, so entscheidet der Bezirksdekan, ob eine Nachwahl stattfindet.

§ 5 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Bezirkssynodalrates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.